

vben / vnd sich der Strassen / mit reisen faren vnd treiben gebrauchen. Lieben getrewen vnd besondern / Vns ist glaublich fürkommen / das die Hohe vnd Oberstrassen / in vnsern Landen / von Leipzig auff Frankfurt am Mayn / desgleichen von Leipzig auff die Schlesing / von ewer etlichen gemieden / vnd ungewonliche beywege gesucht werden / Welchs vns aber aus allerley vrsachen nicht zuzusehen noch zugebulden sein wil.

Demnach begeren vnd gebieten wir hiemit ernstlich / das alle die ihenigen / so hinsurt von Leipzig auff Frankfurt / oder an den Reinstram faren / ziehen vnd reisen wöllen / von Leipzig aus / auff Weissenfels / Ebersberg / Buttelsied / Erfurt / Eisennach / oder Creutzburg / welchs die rechte vnd vber veruerte zeit hergebrachte Landstras gewesen vnd ist. Vnd hinwider / welche von Frankfurt oder vom Reinstram nach Leipzig wöllen / auff jetzt benante Stebte vnd Flecken faren / reisen vnd ziehen / vnd daselbst wie vor alders / die Hölle vnd Glei geben sollen. Desgleichen welche Furleute vnd Kauffleute von Sachsen / Düringen / oder Meissen / gegen Preslaw / oder in der nachbenannten Stebte eine / faren / treiben oder reisen wöllen / das die von Leipzig aus / auff Eyllenburg oder Grim vnd weitter auff Dschaz vnd Hain ¹⁾ / vnd so fürder die geordente stras / Nemlich auff Künsprud ²⁾ / Kamitz ³⁾ / Baudissen ⁴⁾ / Görkiz / Laun ⁵⁾ / Bungeln ⁶⁾ / Ligniz / Newenmard / vnd denn gegen Preslaw / faren / treiben vnd reisen / Vnd widerumb / die so von Preslaw / oder aus den berürten Stebten / nach den benannten Landen / faren / treiben / oder reisen wöllen / auff der angezeigten Strassen auch bleiben sollen. Da aber hierüber / oder mehr angezeigte Landstrassen vmbfaren / vnd die vnser Gebot vbertretten würden / der oder dieselben / sollen vnser Fürstlichen schutzes / in solchem vmbfaren vnd reisen / verlustig sein / auch Pferde / Wagen / vnd was sie eigens bey sich haben / fürren oder treiben / verwirkt haben / vnd vns verfallen sein. Vnd auff das ob solchem vnserm Gebot vestiglichen gehalten werde / so wöllen wir vnser Oberhaupt vnd Amptleuten befehlen / auch hiemit ernstlich befolhen haben / vleissige achtung hierauff zu geben / vnd vorberürte straff gegen den vbertretern / vnnachleßig fürzuwenden. Darumb sich ein jeder wirdet vor schaden in dem wissen zuuerhütten ⁷⁾. Des zu vrkund / haben wir dis vnser Mandat vnd Gebot / mit vnserm Secret besigelt / vnd offentlich anschlagten lassen. Geben am tag Michaelis / Anno 1568.“

(Nach dem Original).

¹⁾ Großhain. ²⁾ Königsbrüd. ³⁾ Kamenz. ⁴⁾ Baugen. ⁵⁾ Lauban. ⁶⁾ Buzlau. ⁷⁾ zu (ver-)hüten.

8. Geleitsbrief zur Sicherheit reisender Kaufleute. 1552.

„Durchlauchtigster und Durchlauchtig Hochgeborne, Churfürsten und Fürsten, Ew. Churfürst- und fürstliche Gnaden sind unsere unterthänige ganz gehorsame und verpflichtete Dienste allezeit mit Fleiß zu voran, Gnädigster und Gnädige Herren.

Uns haben unsere Bürger und Kaufleute, so die bevorstehende Frankfurter Messe zu besuchen verhoffen, mit Fleiß gebeten, sie fürder an Ew. Churfürstl. und Fürstl. Gnaden um gnädiges Geleit unterthäniglichen zu verschreiben und zuverbitten, das wir ihnen als vnsern Verwandten nicht haben mögen abschlagen; bitten hierum unterthäniges demüthiges Fleißes, Ew. Churfürstl. und Fürstl. Gnaden wollen aus sondere Gnaden und gnädigen Willen, gedachte unsere Bürger und Kaufleute, deren Namen zum Theil auf dem hierinn verwahrten Zettul beschrieben, auf zween Tage im Hinreisen, als auf Donnerstag und Freytag frühe nach Vtare hierkünftig zu N. allda sie den Abend zuvor einkommen werden, gleitlich annehmen, und sie